

Statuten des Musikverein Reigoldswil 1904

Zweck des Vereins

§1

Der Zweck des Musikvereins Reigoldswil ist, bei festlichen Anlässen für Unterhaltung zu sorgen, sowie auch die Ausbildung und Pflege der edlen Musikkunst und eines freundschaftlichen Gesellschaftsleben zu heben.

Bestand des Vereins

§2

Der Verein besteht aus Ehren- Passiv – und Aktivmitgliedern

§3

Aktivmitglied können alle Jünglinge werden, die das 16. Altersjahr zurückgelegt haben und ein unbescholtenen Leumund besitzen.

§4

Den Passivmitgliedern ist das Besuchen der Musikstunden und Vereinssitzungen freigestellt, helfen aber durch ihr passives Mitwirken das weiter gedeihen des Vereins fördern.

§5

Männer, die siech in irgend einer Weise um das Musikwesen und den Verein verdient gemacht haben, können mit allen Rechten der gewöhnlichen Mitgliedern von der Vereinsversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden und sind solcher zur Bezahlung des Monatsbeiträge nicht verpflichtet.

Organisation des Vereins

A. Der Vorstand

§6

Die Vereinsversammlung wählt jeweils in ihrer Jahressitzung durch geheimes Stimmenmehr den alljährlich wieder wählbaren Vorstand des Vereins aus:

1. Dem Präsidenten
2. Dem Aktuar
3. Dem Kassier
4. Dem Dirigenten
5. Dem Beisitz

Derselbe soll, wenn immer möglich aus den Aktivmitgliedern gewählt werden. Alljährlich erstattet der Vorstand ein ausführliches schriftliches Inventar über alle Verein gehörendem Instrumente, Musikalien, Bücher, Guthaben ect. ect.

§7

Der Vorstand ist für gewissenhafte Ausführung der Vereinsbeschlüsse verantwortlich. Kleinere und dringende Angelegenheiten werden vom Vorstand ohne vorherige Vereinssitzung erledigt.

§8

Der Präsident sorgt für gedeihliche Entwicklung des Vereins im Allgemeinen und besondern. Er Unterstützt den Dirigenten in der Übungsstunde und Überwacht die Handhabung der Statuten, jedes Mitglied ist gehalten dem Präsidenten gebührendem gehorsam zu leisten.

§9

Der Kassier führt genaue Rechnung über die Monatlichen Einnahmen und Ausgaben des Vereins, worüber er an der Vereinssitzung einen Kassabericht abzugeben hat. Der Kassier ist nicht befugt Rechnungen aus zuzahlen, wenn dieselben nicht vorher vom Vereinspräsidenten zur Zahlung angewiesen werden.

§10

Der Aktuar führt ein genaues Protokoll über sämtliche Vereinshandlungen des Vereins. Er besorgt die Korrespondenzen und führt stets ein Verzeichnis über Aktiv – Passiv – und Ehrenmitglieder des Vereins. Der Aktuar ist zugleich Vizepräsident.

§11

Der Beisitz unterstützt den Vorstand in seinen Arbeiten.

§12

Der Dirigent ist mit der Auswahl der Stücke betraut. Er leitet den Unterricht und die Übungen und hat ebenfalls für ein gedeihliches wohl des Vereins zu sorgen.

B. Vereinsversammlungen

§13

Alle den betreffenden Angelegenheiten erledigt in der Jahressitzung (ein Monatsanfang Januar) folgende Traktanden:

1. Wahl des Vorstandes
2. Wahl der Rechnungsrevisoren
3. Wahl des Kassiers
4. Jahresbericht
5. Kassabericht
6. Inventar und Allfälliges

§14

Der Vorstand beruft sein Mitglieder zur Vereinsversammlung, sooft er es für nötig erachtet.

§15

Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet in ersten und zweiten Wahlgang das absolute, im dritten Wahlgang das relative mehr.

Beziehung der Mitglieder zum Verein

A. Beim Eintritt

§16

Wer in den Verein eintreten will, muss sich bei einem Vorstandsmitglied mündlich oder schriftlich anmelden, und haben sich sodann alle Mitglieder für die Obligatorischen Übungsstunden und Vereinssitzungen zu verpflichten.

§17

Austrittsbegehren sollen schriftlich unter Angabe der Gründe dem Präsidenten eingereicht werden.

B. Allgemeine Beziehungen

§18

Wenn ein Mitglied, sei es in oder ausser dem Verein, demselben durch seine Aufführungen Unehre macht: Vereinsbeschlusse veröffentlicht, Musikstunden nachlässig besucht, soll vom

Vorstand ein Verweis erteilt und nötigenfalls der Vereinssitzung zu einer Busse von Fr.10.— verzeigt werden.

C. Musikstunden

§19

Alle Aktivmitglieder sind immer verpflichtet die angesetzten Musikstunden zu besuchen.

§20

Tag und Stunde der Obligatorischen Musikstunden werden von durch Vereinsbeschlüsse festgestellt.

Kassa

§21

Zur Bestreitung seiner Ausgaben bildet der Verein eine Kasse, dessen Einnahmen aus folgenden bestehen:

- a) Aus den monatlichen Beiträgen der Aktiv – und Passivmitglieder
- b) Aus den Austrittsgeldern und Bussen
- c) Einträge von Konzerten und Festen
- d) Schenkungen

§22

Die Austrittsbeiträge bei Aktivmitglieder beträgt: unter 8 Jahren Fr.10.--, 10 Jahren Fr.8.--, ab 12 Jahren Fr.6.--.

Der Vereinsversammlung steht frei unheilbare Kranke frei zu entlassen.

§23

Jedes Aktivmitglied zahlt per Monat 50 cts. (Rappen) Betrag und jedes Passivmitglied einen solchen von 20 cts. Und hat der Kassier diesbezügliche Quittungen auszustellen.

§24

Die Aktivmitglieder haben für jede versäumte oder nicht genügend entschuldigte Musikstunden respektive Sitzungen 50 cts. Busse, für Verspätung oder Verlassen vor Schluss 20 cts. Busse zu bezahlen

§25

Aktivmitglieder die bei Ausmärschen, festlichen Anlässen, Unterhaltungen von Konzerten ohne genügende Entschuldigung fehlen, falle in eine Busse von Fr. 4.— zu spät Erscheinen und bei früheren verlassen in eine solche von Fr.1.— und für solche, welche bei irgend einem Anlass den Verein Unehre machen, in eine von Fr. 2.— oder nach §18 zu verfahren werden.

§26

Die Bussen müssen jeweils die erste Musikstunde im folgenden Monat bezahlt werden. Säumende bezahlen das Doppelte

§27

Als Entschuldigungsgründe gelten: Krankheit, Militärdienst und Tod naher Anverwandter. Über andere hier nicht aufgeführte Gründe entscheidet der Vorstand

§28

Beim Austritt eines Mitgliedes, hat es alle vom dem Verein gefassten Gegenstände in gutem Zustand abzugeben respektive zu entschädigen.

Für Reparaturkosten zahlt der Verein an Bässe und Pauke 75% an die anderen 50%.
§29

Ausgetreten oder ausgestossene Mitglieder verlieren alle Rechte auf das Vereinsvermögen, haben aber bis zum Tage der Entlassung alle Rückstände eint oder anderer Art zu entrichten.

§30

Mitglieder die ihren finanziellen Verpflichtungen nicht nach kommen, können gerichtlich belangt werden.

Auflösung des Vereins

§31

Solange jedes Aktivmitglied dem Verein angehört so besteht derselbe fest, die Ehrenmitglieder gültigen mit.

§32

Im Falle der Auflösung sollen der Gesellschaft gehören Gelder, welche ohne Verwendung geblieben sind, einem wohltätigem Zweck anheim. Die Instrumente der Anzahl nach 8 Stück die bei Gründung des Vereins entstanden, Musikalien, Bücher ect. ect. sind den Behörden zu übergeben, bis eine neue Musikgesellschaft in Reigoldswil sich bildet.

§33

Jede nachfolgende Gesellschaft hat in ihre Statuten den ganzen Abschnitt „Auflösung des Vereins“ aufzunehmen, ansonsten ihr die Instrumente nicht übergeben werden dürfen.

Statutenrevision

§34

Diese Statuten könne revidiert werden, wenn die Hälfte der Aktivmitglieder es verlangen und können die bestehenden §§ abgeändert und dies Statuten Bestimmungen erweitert werden.

Schlussbestimmungen

§35

Nach Verlesung gegenwärtiger Statuten und artikelweiser Besatzung derselben, erklärt die Vereinsversammlung dessen Annahme in ihrer Gesamtheit.

§36

Durch Annahme gegenwärtiger Statuten treten die früheren ausser Kraft. Vorstehende Statuten sind in unsrer Versammlung vom 27 August 1904. Angenommen worden und treten nach Unterzeichnung sämtlicher Mitglieder sofort in Kraft.

Namens des Musikvereins Reigoldswil.